

§ 4 RaumAAusbV 2004 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
6. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse, Arbeiten im Team,
7. Anfertigen und Anwenden von Arbeitsunterlagen, Durchführen von Messungen,
8. Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
9. Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
10. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
11. Entwickeln und Gestalten von Raumsituationen,
12. Prüfen, Vorbereiten und Bearbeiten von Untergründen,
13. Be- und Verarbeiten von Profilen,
14. Behandeln von Oberflächen,
15. Gestalten und Verlegen von Bodenbelägen,
16. Instandsetzen von Polstermöbeln und Herstellen von Polstern,
17. Gestalten, Anfertigen und Montieren von Raumdekorationen,
18. Anfertigen und Montieren von Licht-, Sicht- und Sonnenschutz,
19. Gestalten, Bekleiden und Beschichten von Wand- und Deckenflächen,
20. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenservice.

Zitiervorschlag: § 4 RaumAAusbV 2004

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RaumAAusbV%202004/4>